

## INHALT

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisationsfrequenzen an allgemeinbildenden Schulen .....	11
Richtlinie für schriftliche Lernerfolgskontrollen in allgemeinbildenden Schulen (Klassen 3 bis 10) .....	12
Dienstvereinbarung über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen .....	13
Staatliche Anerkennung des Hauptschulzweiges der kooperativen Gesamtschule der August-Hermann-Francke-Schule .....	13
Geschäftsordnungsbestimmung Nr. 20: Gutachten und sonstige Beratungs- und Untersuchungsleistungen .....	14

Die Rechtsabteilung informiert:

## Verordnung über Organisationsfrequenzen an allgemeinbildenden Schulen

Vom 23. Juni 2005, geändert am 8. Februar 2007

Auf Grund von § 87 Absatz 1 Satz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 197), und § 1 Nummer 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

### § 1

(1) Die Organisationsfrequenzen für die Bildung von Eingangsklassen betragen

1. für die Jahrgangsstufe 1 an Grundschulen in schwieriger sozialer Lage 18,
2. für die Jahrgangsstufe 1 an Grundschulen, die nicht unter Nr. 1 fallen, 24,
3. für die Jahrgangsstufe 5 an Haupt- und Realschulen 27,
4. für die Jahrgangsstufe 5 an Gymnasien 29,
5. für die Jahrgangsstufe 5 an integrierten Gesamtschulen 26,
6. für die Jahrgangsstufe 5 an kooperativen Gesamtschulen 26,
7. für die Jahrgangsstufe 7 an Hauptschulen 25,
8. für die Jahrgangsstufe 7 an Realschulen 27,
9. für die Jahrgangsstufe 7 an integrierten Haupt- und Realschulen 26,
10. für die Jahrgangsstufe 7 an Gymnasien 27,
11. für die Jahrgangsstufe 7 an integrierten Gesamtschulen 26,
12. für die Jahrgangsstufe 7 an kooperativen Gesamtschulen für die einzelnen Schulzweige entsprechend dem gegliederten System,
13. für die Oberstufe des Gymnasiums 22,
14. für die Oberstufe der integrierten Gesamtschule 22.

(2) Soweit an Grundschulen, Haupt- und Realschulen und integrierten Gesamtschulen Integrationsklassen eingerichtet werden, beträgt die Organisationsfrequenz 20.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft.

Hamburg, den 23. Juni 2005.

Die Behörde für Bildung und Sport  
Die Senatorin der Behörde für Bildung und Sport